



Europaangelegenheit

des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

**Nichtlegislatives Vorhaben
der Europäischen Union;
Entwurf des gemeinsamen Beschäftigungsberichts der Kommission und des Rates (Begleitunterlage zur Mitteilung der Kommission zum Jahreswachstumsbericht 2015);
COM (2014) 906 final
BR-Drs. 584/14**

Verfahren gemäß § 83c BayLTGescho

1. Der Ausschuss hat im Wege der Vorprüfung einstimmig beschlossen, dass eine Stellungnahme des Landtags gegenüber der Staatsregierung und/oder der Europäischen Union erforderlich ist.
2. Der Ausschuss hat beschlossen, das Vorhaben zur weiteren Beratung gemäß § 83c Abs. 1 BayLTGescho an den Ausschuss für Bildung und Kultur zu überweisen.

Begründung:

Das Vorhaben ist landespolitisch von Bedeutung, da der Bereich der Bildung betroffen ist. Die Ausführungen der EU-Kommission enthalten u. a. sehr kritische Äußerungen über das deutsche Bildungssystem. Hierzu sollte der Bayerischen Landtag Stellung beziehen.

Die Kommission hat dem Jahreswachstumsbericht 2015 den Vorschlag für den sog. Gemeinsamen Bericht zur Beschäftigung beigelegt. Der Bericht analysiert die Beschäftigungslage in Europa und kommt zu dem Ergebnis, dass sich die tiefgreifenden Strukturformen bewährt haben. Er enthält ferner Verbesserungsvorschläge zur Beschäftigungslage und Leistungsfähigkeit der Sozialsysteme.

Der Bundesrat hat sich mit Beschluss vom 6. Februar 2015 (BR-Drs. 584/14) dahingehend geäußert, dass er die Aufwertung der beruflichen Bildung und duale Bildungssysteme in Europa befürwortet. Kritisch stellt er hingegen fest, dass die neue Kommission Bildung in den Dienst der Beschäftigungsfähigkeit stellt. Dies zeigt sich insbesondere in der Umbildung der Generaldirektionen der Kommission, nämlich in der Ausgliederung der beruflichen Bildung und Erwachsenenbildung sowie des Bereichs der Kompetenzen aus der bisherigen Generaldirektion für Bildung und Kultur in die Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Integration.

Insoweit verweist der Bundesrat explizit auf das in Art. 165 und Art. 166 AEUV normierte Kompetenzgefüge und die darin gesetzten Kompetenzgrenzen. Die Kooperation im Bereich der Bildung sei auf europäischer Ebene rein freiwillig. Trotz der „künstlichen“ Aufspaltung der Themen auf europäischer Verwaltungsebene sei zwingend zu gewährleisten, dass die für Bildung zuständigen Fachgremien des Rates auf Minister- und Fachebene weiterhin federführend mit sämtlichen Bildungsthemen auf europäischer Ebene befasst werden.

Die Kritik an Deutschland, dass nur geringe Fortschritte bei der Erhöhung des Angebots an Ganztagschulen zu verzeichnen seien, weist der Bundesrat zurück (vgl. auch BR-Drs. 249/14).

Eine Verstärkung der Rechenschaftspflicht weist der Bundesrat unter Bezugnahme auf den sog. Grundsatz der Freiwilligkeit der europäischen Bildungskooperation für den Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung ebenfalls zurück.

Der Bundesrat weist zudem darauf hin, dass die Ausgestaltung der Finanzierung des Bildungswesens allein der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten – in Deutschland der Länder – unterliegt (siehe auch Beschluss BR-Drs. 725/12).